

24/SN-272/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112.248/7-T/7/90
Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 5. März 1990

Entwurf einer Strafprozeß- und
Strafvollzugsgesetznovelle 1990.
Stellungnahme des Bundesmini-
steriums für Inneres

Betreff:	GES. ZERTW. GBF 2. GZ 90/90
Z:	
Datum:	7. MRZ. 1990
Verteilt:	7. MRZ. 1990

J. Damer

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Rundschreiben vom 18. Dezember 1989, Zl. 578.008/1-II 1/89, versendeten Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister
i.V. Dearing

Dr. G. P. ...
Dearing



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112.248/7-I/7/90

Wien, am 5. März 1990

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf einer Strafprozeß- und
Strafvollzugsgesetznovelle 1990;
Stellungnahme des Bundesmini-
steriums für Inneres

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

zu Zl. 578.008/1-II 1/89 vom 18. Dezember 1989

Zu Artikel I des übermittelten Entwurfs einer Strafprozeß- und
Strafvollzugsgesetznovelle 1990 nimmt das Bundesministerium
für Inneres wie folgt Stellung:

Zu § 183 Abs. 1:

Der Hinweis auf die Unschuldsvermutung würde als Maxime für
die **Behandlung** von Untersuchungshäftlingen - also in § 183
Abs. 2 - mehr Aussagekraft gewinnen als im Kontext der Haft-
zwecke.

Zu § 183 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist weitgehend § 113 Abs. 1 StPO nachgebil-
det, weicht jedoch in einem wesentlichen Punkt von diesem ab.
§ 113 Abs. 1 StPO behandelt **nur Beschwerden** über Verfügungen
oder Versäumnisse des Untersuchungsrichters und nicht auch
Ansuchen an den Untersuchungsrichter. Solche Beschwerden

- 2 -

können zufolge § 113 Abs. 1 StPO zwar sowohl beim Untersuchungsrichter als auch unmittelbar bei der Ratskammer **eingebracht** ("angebracht") werden, zu **entscheiden** hat über die Beschwerde jedoch stets die Ratskammer und nicht der Untersuchungsrichter, gegen den sich die Beschwerde richtet. Es kann nicht übersehen werden, daß § 113 StPO unter der Überschrift "Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Ratskammer" steht. Allerdings bleibt es dem Untersuchungsrichter, der von einer Beschwerde Kenntnis erlangt, unbenommen, dem kritisierten Zustand pro futuro abzuhelpen. Damit ist jedoch die Beschwerde nicht erledigt, da diese sich - gerade im Gegensatz zum "Ansuchen" - begriffsnotwendig gegen eine bereits erfolgte Entscheidung des Untersuchungsrichters richtet und nicht nur eine Entscheidung pro futuro begehrt.

Diese Unterschiede verwischt der Entwurf, indem er Ansuchen und Beschwerden unterschiedslos behandelt. Die Regelung, daß beide sowohl an den Untersuchungsrichter als auch an die Ratskammer gerichtet werden können, wirft eine Vielzahl von Fragen auf, etwa wenn vom Häftling beide Möglichkeiten ergriffen worden sind oder kein bestimmter Adressat benannt worden ist. Der Sache nach dürfte es sich empfehlen zu unterscheiden: Einem Ansuchen im eigentlichen Sinne sollte zunächst der Untersuchungsrichter entsprechen können, und nur wenn dies nicht geschieht, kommt in zweiter Linie die Zuständigkeit der Ratskammer in Betracht. Dagegen kommt eine primäre Kompetenz des Untersuchungsrichters, über Beschwerden wegen einer von ihm zu verantwortenden Maßnahme zu entscheiden, schwerlich in Frage. Zwar wird der Untersuchungsrichter dann, wenn eine Beschwerde gewissermaßen das Ansuchen in sich schließt, einen kritisierten Zustand zu beenden, dem wiederum (pro futuro) abhelfen können. Damit ist jedoch der Beschwerdegegenstand erschöpft, da sich die Beschwerde, wie gesagt, zumindest auch gegen ein bereits erfolgtes Verhalten des Untersuchungsrichters wendet, das als unrechtmäßig festgestellt werden soll. Darüber hätte jedenfalls die Ratskammer zu befinden.

Obwohl nicht verkannt wird, daß diese Wendung dem § 113 Abs. 1 StPO entstammt, darf angemerkt werden, daß im Grunde nicht von einer "Verzögerung des Untersuchungsrichters" gesprochen werden kann. Gemeint ist offenbar eine vom Untersuchungsrichter zu verantwortende Verzögerung des Verfahrens oder der Entlassung.

Zu § 183 Abs. 5:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß der am 26. Februar 1990 in die allgemeine Begutachtung versandte Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes in § 32 Abs. 3 eine Regelung über die - mit Verordnung zu erlassenden - Hausordnungen für die Anhaltung von Menschen nach dem Sicherheitspolizeigesetz oder der StPO in Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden (Bundesgendarmerie) und der Bundespolizeidirektionen enthält. In allen Fällen soll nach dem Entwurf das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen sein.

Zu § 184 Abs. 2:

Wegen der bis zur Rechtskraft einer Verurteilung geltenden Unschuldsvermutung sollte die vorgesehene Überstellung an die zum Vollzug der zu erwartenden Freiheitsstrafe zuständige Justizanstalt auch in Abs. 2 an die **Zustimmung** des Untersuchungshäftlings gebunden sein.

Zu § 184 Abs. 3:

1. Die Regelung, daß Vernehmungen von Untersuchungshäftlingen, die nicht der Untersuchungsrichter vornimmt, im gerichtlichen Gefangenenhaus durchzuführen seien, ist in dieser Allgemeinheit aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres **kaum akzeptabel** und sollte auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen diese Regelung verfassungs- bzw. völkerrechtlich vorgegeben ist. Dies ist einmal beim Nachweis einer Mißhandlung des Beschuldigten durch Sicherheitsorgane der Fall (vgl.

- 4 -

insbesondere Pkt. IV.4. des Justizministerialerlasses vom 15. September 1989 betreffend "UNO-Übereinkommen gegen Folter; Beweisverwertungsverbot; Vorgangsweise bei Mißhandlungsvorfällen gegen Organe von Sicherheitsbehörden"). Zum anderen dürfte bei Fakten, die Gegenstand der Voruntersuchung sind, eine Vernehmung des Beschuldigten durch Organe der Sicherheitsbehörden im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter verfassungsrechtlich bedenklich sein.

In allen anderen Fällen ist die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung jedenfalls so lange nicht zu akzeptieren, als die Vernehmung von Untersuchungshäftlingen im gerichtlichen Gefangenenhaus für die Sicherheitsexekutive gegenwärtig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und deshalb zu einer untragbaren Verzögerung und Behinderung der Ermittlungstätigkeit führen würde.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die vom Entwurf vorgesehene Bestimmung in der polizeilichen Ermittlungspraxis zwangsläufig zu einer extensiven Ausnützung der 48-Stunden-Frist des § 177 Abs. 2 StPO führen müßte, aber auch ein Anreiz bestehen könnte, die in Rede stehende Vorschrift etwa dadurch zu umgehen, daß die Einvernahme des Beschuldigten im Zuge einer Ausführung vorgenommen wird. Ohnehin stellt sich die Frage, wie ein Ortsaugenschein ohne eine Befragung des ausgeführten Untersuchungshäftlings praktisch durchgeführt werden kann.

Schon jetzt darf auch darauf hingewiesen werden, daß das hier angesprochene Problem mit der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens voraussichtlich noch an Bedeutung gewinnen wird. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres sollte deshalb in Gesprächen auf Beamtenebene mittelfristig nach einer für die Ermittlungspraxis gangbaren Lösung gesucht werden.

2. Für die nunmehr vorgesehene obligatorische Begleitung des Häftlings bei Ausführungen durch einen Vollzugsbediensteten müßte in ausreichendem Umfang personelle Vorsorge getroffen werden, um sicherzustellen, daß durch die Notwendigkeit zur Beiziehung eines Justizwachebeamten keine Verzögerung von Ausführungen eintritt. Bei der Aufzählung der Zwecke, zu denen eine Ausführung zulässig sein soll, erscheint der Begriff der "Befundaufnahme" unklar. Beispielsweise scheint fraglich, ob die Suche nach Diebs-, Raubgut oder sonstigen Beweismitteln unter diesen Begriff subsumiert werden kann. Im Hinblick auf die mit § 188d Abs. 2 geschaffene Entscheidungskompetenz des Untersuchungsrichters wäre zu erwägen, ob nicht mit einer demonstrativen Aufzählung das Auslangen gefunden werden könnte.

Zu § 185 Abs. 1:

Insofern der Entwurf das Verständigungsrecht nicht davon abhängig macht, daß nicht schon im "polizeilichen" Bereich eine Verständigung erfolgt ist, steht er im Gegensatz zu Pkt. IV. der gemeinsamen Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und für Justiz über die Verständigung Dritter etc.

Im übrigen geht das Bundesministerium für Inneres davon aus, daß der Angehaltene den Wunsch, eine Verständigung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, nicht im gerichtlichen Gefangenenhaus wiederholen muß, wenn er ihn bereits bei der sicherheitsbehördlichen Dienststelle geäußert hat und ein entsprechender Vermerk auf der Anzeige angebracht worden ist (vgl. Pkt. II.3. lit f der erwähnten Richtlinien).

Zu § 185 Abs. 2:

Diese Regelung sollte ausdrücklich auf Untersuchungshäftlinge beschränkt werden.

- 6 -

Zu § 187 Abs. 2:

Während § 187 Abs. 2 des Entwurfes auf den "Besitz" von Gegenständen abstellt, kommt es nach § 188e Abs. 1 Z 5 darauf an, daß der Untersuchungshäftling Gegenstände "in seiner Gewahrsame" hat. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres sollte einheitlich auf das Faktum der Innehabung, mithin auf die "Gewahrsame" abgestellt werden, wie dies im übrigen auch in § 9 Abs. 1 Polizeigefangenenhaus-Hausordnung, BGBl.Nr. 566/1988, geschehen ist.

Zu § 188 Abs. 1:

Der Begriff "Dienstleistungen" erscheint als zu unbestimmt. Die erläuternden Bemerkungen legen nahe, daß nur an die Instandhaltung der in der Gewahrsame des Häftlings befindlichen Sachen gedacht ist. Dann sollte jedoch auch der Text der Bestimmung auf diese Art von Dienstleistungen beschränkt werden.

Zu § 188e Abs. 1:

Mangels einer Entscheidungskompetenz eines "Tribunals" dürfte diese Bestimmung nicht mit Art. 6 EMRK vereinbar sein.

Zu § 188g:

Für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines flüchtigen Untersuchungshäftlings sollte nicht nur jene Tat maßgeblich sein, wegen der die Untersuchungshaft verhängt worden ist, sondern insbesondere auch das Verhalten bei der Flucht.

Es wird gebeten, die Verspätung der Stellungnahme zu entschuldigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Stellungnahme:

Für den Bundesminister
i.V. Dearing